

- auf das Fehlen einer Begründung des angefochtenen Beschlusses, soweit er ausdrücklich bekräftigt, dass die drei vom Rechtsmittelführer hinsichtlich des Verhaltens der Kommission gerügten Aspekte der Gesetzeswidrigkeit tatsächlich die Gesetzeswidrigkeit bestimmter Handlungen betreffen;
- auf die irrige Auslegung der Rechtsprechung zur Selbständigkeit der Klagearten. Insbesondere sei das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich der Grundsatz der Selbständigkeit der Klagearten im vorliegenden Fall nicht auswirke;
- auf das Fehlen einer Begründung hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens. Der angefochtene Beschluss enthalte nirgends Ausführungen, die die Gründe nachvollziehbar machten, aus denen die Vielzahl der vom Rechtsmittelführer umfassend dargelegten Argumente zum Nachweis des Zusammenhangs des immateriellen Schadens mit dem Verhalten der Kommission zurückgewiesen worden seien.

Personen aufgeführt würden. Der Gemeinsame Standpunkt 2006/318/GASP⁽¹⁾, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, dem Kläger die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, gebe ebenfalls keine Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste an, sondern führe ihn einfach unter der Überschrift „Personen, die Nutzen aus der Wirtschaftspolitik der Regierung ziehen“ auf. Drittens verletzte die Verordnung seine Grundrechte, da sie sein Eigentumsrecht, sein Recht auf ein faires Verfahren und sein Recht auf effektiven Rechtsschutz unverhältnismäßig beeinträchtigte. Viertens verstoße die Verordnung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 (ABl. L 66, S. 1).
- (²) Gemeinsamer Standpunkt 2006/318/GASP vom 27. April 2006 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar (ABl. L 116, S. 77), dessen Geltungsdauer durch die Gemeinsame Position 2008/349/GASP vom 29. April 2008 (ABl. L 116, S. 57) bis zum 30. April 2009 verlängert wurde.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Tay Za/Rat

(Rechtssache T-181/08)

(2008/C 171/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pye Phyo Tay Za (Rangun, Myanmar) (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Verordnung Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 ganz oder insoweit, als sie den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen, die dem Kläger durch diese Klage entstehen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt, die Verordnung (EG) Nr. 194/2008⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft, und führt dafür vier Gründe an:

Erstens habe die Verordnung keine Rechtsgrundlage. Der Rat sei weder nach Art. 60 EG noch nach Art. 301 EG befugt, das gesamte Vermögen einer Person einzufrieren, die nicht in Verbindung mit dem Militärregime von Birma/Myanmar stehe. Zweitens verstoße die Verordnung gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG. Die Verordnung gebe insbesondere keine Gründe dafür an, warum der Kläger in Teil J von Anhang VI der Verordnung aufgenommen worden sei, in dem Mitglieder der Regierung von Birma/Myanmar und die mit ihr verbundenen

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Kommission/Atlantic Energy

(Rechtssache T-182/08)

(2008/C 171/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch A.-M. Rouchaud-Joët und S. Lejeune als Bevollmächtigte sowie M. Jarvis, Barrister)

Beklagte: Atlantic Energy Ltd (Truro, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, der Kommission den Betrag von 383 081,19 Euro zu zahlen, der sich zusammensetzt aus der Hauptforderung in Höhe von 226 010,00 Euro sowie 76 233,61 Euro als Verzugszinsen unter Anwendung des Zinssatzes der EZB zuzüglich 2 % auf den für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis 28. Februar 2002 ursprünglich geschuldeten Betrag und 84 448,11 Euro als Verzugszinsen auf die Hauptsumme zuzüglich Zinsen bis 28. Februar 2002 unter Anwendung des Zinssatzes der EZB zuzüglich 1,5 % für die Zeit zwischen dem 16. Juli 2002 und 31. Mai 2008, abzüglich eines Betrags von 3 610,53 Euro, gegen den aufgerechnet wurde;
- die Beklagte zu verurteilen, bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages Zinsen in Höhe von 39,33 Euro täglich ab dem 31. Mai 2008 zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 29. März 1996 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, einen Vertrag BU 183/95 UK/AT mit der Sidney C. Banks Plc und der Jenbacher Energiesysteme AG zur Durchführung des Vorhabens „Advanced automated gasifier with CHP using waste wood as fuel“ im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der nichtnuklearen Energien⁽¹⁾. Gemäß den Vertragsbestimmungen leistete die Kommission auf ihre Beiträge zum Vorhaben einen Vorschuss an den designierten Vertragskoordinator, die Sidney C. Banks Plc.

Mit Fax vom 25. September 1996 teilte die Sidney C. Banks Plc der Kommission mit, dass sie sich aus dem Vorhaben zurückziehen werde. Am 17. April 1998 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, den Vertragszusatz Nr. 1 ab, wonach die Atlantic Energy Ltd die Sidney C. Banks Plc als Vertragspartei und -koordinator ersetzte.

Gemäß der Klausel 2 des Vertragszusatzes überwies die Sidney C. Banks Plc im April 1998 den Vorschuss, den sie von der Kommission erhalten hatte, (zuzüglich Zinsen) an die Atlantic Energy Ltd.

Die Kommission beantragt, die Atlantic Energy Ltd auf Rückzahlung des Vorschusses zuzüglich Zinsen zu verurteilen, weil das Vorhaben entweder nie wirklich begonnen habe oder, falls doch, von der Kommission beendet worden sei.

⁽¹⁾ Entscheidung 94/806/EG des Rates vom 23. November 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der nichtnuklearen Energien (1994–1998), ABl. L 334 vom 22.12.1994, S. 87.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Schuhpark Fascies/HABM — Leder & Schuh (jello SCHUHPARK)

(Rechtssache T-183/08)

(2008/C 171/89)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schuhpark Fascies GmbH (Warendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Peter und J. Braune)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leder & Schuh AG (Graz, Österreich)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2008 in dem Beschwerdeverfahren R 1560/2006-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Leder & Schuh AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortbildmarke „jello SCHUHPARK“ für Waren der Klassen 1, 3, 9, 14, 16, 18, 21, 24-26 und 28 (Anmeldung Nr. 1 269 372).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „Schuhpark“ für Waren der Klasse 25 (Nr. 1 007 149), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung in die Klassen 18, 21, 25 und 26 richtete.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: teilweise Stattgabe dem Widerspruch und teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 Satz 2 und Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ sowie Regel 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95⁽²⁾, da die Klägerin die rechterhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke hinreichend nachgewiesen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Specialty Brands/HABM (Darstellung eines Hundes)

(Rechtssache T-187/08)

(2008/C 171/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rodd & Gunn Australia Limited (Wellington, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und N. Jenkins, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. März 2008 in der Sache R 1245/2007-4 aufzuheben;
- hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke Nr. 339 218 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.